

Dr. G. Herzberg, beeideter und öffentlich angestellter Handelschemiker, Trier, ist mit Beschuß vom 26. Juni als ständiger Sachverständiger für die Gerichte des Landgerichtes Trier beeidigt worden.

Die Hessische chemische Prüfungs-Station für Gewerbe, Darmstadt (früher Heinrichstr. 56), hat ihren Namen geändert in Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel, Darmstadt, Holzhofallee 3.

Gestorben sind: Chemiker C. Bonz, Mitinhaber der Chemischen Fabrik Bonz & Söhne, Böhlingen, kürzlich. — Chemiker Dr. Kress, Dieburg. — Komm.-Rat H. Röchling, Teilhaber der Firma Gebr. Röchling, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, Völklingen/Saar, am 1. Juli im Alter von 69 Jahren. — R. Schmidt, Seniorchef und Gründer der Gebrüder Schmidt G. m. b. H., Druckfarbenfabrik, Berlin-Frankfurt/M., am 16. Juni. — A. Siegert, Seniorchef der Drogen- und Chemikaliengroßhandlung de Haen Carstanien & Söhne, im Alter von 72 Jahren in Düsseldorf.

Ausland. Gestorben: J. Lüthy, Mitbesitzer der von ihm begründeten Perlmooser Zementfabrik, Söll-Leukental, am 29. Juni in Kufstein im Alter von 75 Jahren.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Anerkennung des Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker

1. durch die 17. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig.

Prof. Rassow, Leipzig, hatte in einem Mietaufhebungs- und Räumungsprozeß als chemischer Sachverständiger im Auftrage des Mietgerichts ein Gutachten über gewisse Sachbeschädigungen an der Wohnung zu erstatten und nach unserem Gebührenverzeichnis 76,— RM. gefordert. Das Mietgericht hatte unter Ablehnung des Gebührenverzeichnisses und unter Zugrundelegung der sächsischen Gebührenordnung für Ärzte, Chemiker usw. vom 19. 3. 1900 in der Fassung vom 6. 6. 1923 und 20. 12. 1930 nur 28,— RM. zugebilligt.

Das Landgericht erklärt den Einspruch des Sachverständigen für begründet. Es führt u. a. aus:

„Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Universitätsprofessoren als öffentliche Beamte im weiteren Sinne von § 16 Geb.-O. f. Z. u. S. anzusehen und ob deshalb die vom Mietgericht angeführte Gebührentaxe für Ärzte usw. an sich auf sie anzuwenden ist oder nicht. Diese sächsische Gebührenordnung bezieht sich nicht auf jede gutachtlische Tätigkeit der von ihr betroffenen Personen, sondern nach der Beschränkung in der Überschrift (die übrigens auch durch den Inhalt bestätigt wird) nur auf „gerichtlich-medizinische und medizinalpolizeiliche Verrichtungen“ (vgl. SGBI. 1923, S. 129 fg.). Anders ist die Begrenzung der entsprechenden Chemikertaxe in Preußen, wo sie sich weiter auch auf alle anderen „gerichtlichen Feststellungen“ erstreckt (vgl. Wegener, 7. Aufl., S. 203 des Kommentars zur Deutschen Geb.-O. f. Z. u. S.). Daß das Gutachten des Beschwerdeführers hier weder eine gerichtlich-medizinische noch medizinalpolizeiliche Verrichtung betraf, bedarf keiner weiteren Ausführung. Damit verbietet sich aber auch die Anwendung der sächsischen Taxordnung für den vorliegenden Fall, nachdem der Sachverständige die Berechnung seiner Gesamtvergütung nach den Vorschriften der Geb.-O. f. Z. u. S. gefordert hat. Er ist nach deren § 4 berechtigt, für seine Leistungen den üblichen Preis zu verlangen, sofern ein solcher besteht. Das „Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker“, auf das sich der Beschwerdeführer bezieht, enthält anerkanntermaßen die „üblichen Preise“ für chemische Gutachten (Wegener, a. a. O. S. 96 f.). Nach den allgemeinen Bestimmungen zu diesem Verzeichnis ist jede angefangene Stunde mit mindestens 8,— RM. zu honorieren. Diesen Satz legt der Beschwerdeführer seiner Kostenrechnung zugrunde und berechnet für 9 Stunden Arbeitszeit 72,— RM. sowie 4,— RM. Schreibkosten. Es ist ihm deshalb antragsgemäß auf sein Rechtsmittel ein Gesamtbetrag von 76,— RM. zu er-

statten und die angefochtene Entscheidung dementsprechend abzuändern.“

Aktenzeichen: 17 B C 449/31

1 M P 835/30.

2. durch das Landgericht Plauen, 1. Zivilkammer,

das sich auf eine Beschwerde von Dr. Wolf, Zwickau, wegen eines seine Gebührenrechnung ebenfalls unter Berufung auf die sächsische Gebührenordnung für Ärzte usw. erheblich herabsetzenden Beschlusses des Amtsgerichts Reichenbach vom 14. 4. 1931 unter dem 20. 5. 1931 wie folgt äußert:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Amtsrichter zugrunde gelegte Gebührenordnung für Ärzte usw. vom 6./30. 11. 1923 auf Sachverständigenleistungen in Zivilprozessen Anwendung findet. Denn nach § 16 Abs. 2 Geb.-O. f. Z. u. S. hat der nichtbeamtete Sachverständige — um einen solchen handelt es sich hier — die Wahl zwischen der Taxe und der Vergütung nach § 4 Geb.-O. f. Z. u. S. Der Sachverständige fordert Vergütung nach § 4, und zwar den üblichen Preis, als den er die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Chemiker ansieht. Das Beschwerdegericht erkennt im allgemeinen Gebührenordnungen privater Verbände nicht an, weil sie einseitig von Interessenten aufgestellt sind. Bei dem Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnis für Chemiker gilt das aber nicht, denn an ihm arbeiten außer einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern maßgebend solche Organisationen mit, deren Angehörige sich der Chemiker als Sachverständigen bedienen. Hier kommen also nicht nur die Sachverständigen, sondern auch deren Auftraggeber zum Wort. In Übereinstimmung mit dem Kammergericht (10. 7. 1923), dem Reichsgericht (5. 11. 1923, 5. Z.-S.) und neuerlich dem OLG. Darmstadt (10. 7. 1930) (vgl. Warn. Jahrb. XXIX, S. 452, § 4) sieht deshalb das Beschwerdegericht die Sätze dieses Verzeichnisses als üblichen Preis im Sinne des § 4 Geb.-O. f. Z. u. S. an (vgl. Otto Wegener: Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, 7. Aufl., Potsdam 1930, § 4, Anm. 60 ff., S. 96). Daß chemische Untersuchungen aufgetragen waren, kann nicht zweifelhaft sein; den Ausführungen der Beschwerde ist in dieser Beziehung beizupflichten.

Die Nachprüfung der einzelnen Gebührensätze dem Amtsgericht zu überlassen, erschien angebracht, schon um den Sachverständigen nicht im Rechtsmittelzug zu beschneiden (vgl. ZPO. § 575).“

Aktenzeichen: B C 358/31, Nr. 19.

AUS DEN BEZIRKSVEREINEN

Berliner Bezirksverein. Sitzung vom 28. April 1931, im Landwehrhoffizierskasino. Vorsitz: Dr. B e i n. Anwesend waren etwa 10 Mitglieder und 6 Gäste.

Dr. Alexander Lang, Patentanwalt, Berlin: „Über den Wirtschaftsingenieur.“

Vortr. legte das Bedürfnis nach wirtschaftlich gebildeten Ingenieuren (Wirtschaftsingenieuren) dar, wie es sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet habe. Das Bedürfnis sei bisher gedeckt worden, indem die Diplom-Ingenieure dem abgeschlossenen technischen Studium ein volles wirtschaftswissenschaftliches Universitätsstudium anfügten. Neuerdings hätte sich das Ingenieurstudium geteilt in das für Konstruktionsingenieure, Betriebsingenieure und Wirtschaftsingenieure, so daß ein Doppelstudium für den Wirtschaftsingenieur nicht mehr nötig sei. Entscheidend für die Ausbildung des Wirtschaftsingenieurs wäre, daß er in der Hauptsache Techniker sei und dann erst Wirtschaftswissenschaftler. Auch das Studium an der Technischen Hochschule Berlin müsse technisch erweitert werden, d. h. in der Hauptsache technisch sein, denn auch für den Wirtschaftsingenieur sei die Technik die Grundlage und das belebende Element. Nur ein Wirtschaftsingenieur mit überwiegend technischer Bildung sei sachlich berechtigt und könne auch nur unter dieser Voraussetzung so bezeichnet werden. Wer überwiegend Wirtschaftswissenschaft studiert habe, sei Volkswirt.

Bezirksverein Mittel- und Niederschlesien. Sitzung vom 29. April 1931.

P. D a m m , Hindenburg: „Chemie in der Kokereiindustrie.“

Das älteste und bisher allein im Großbetriebe ausgeführte Verfahren zur Veredelung der Steinkohlen auf chemischem